

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Becker**
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
be – dr

Datum
13.09.2022

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 13.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema Corona-Virus übermitteln wir Ihnen:

Sechste Verordnung zur Änderung der Siebzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung einschl. Begründung

Die Regelungen der aktuell geltenden 17. SARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt bleiben vorerst weiter bestehen. Das Kabinett hat am 13.09.2022 zunächst die Verlängerung der Verordnung bis zum 23.09.2022 beschlossen. Erst nach Verkündung des novellierten Infektionsschutzgesetzes mit der Verlängerung der Befugnisse der Länder kann die Eindämmungsverordnung noch einmal bis zum 30.09.2022 verlängert werden.

Damit bleiben in Sachsen-Anhalt die bestehenden Verpflichtungen zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und zum Testen insbesondere in medizinischen und pflegerischen Bereichen bestehen. Im öffentlichen Personennahverkehr gilt weiterhin die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Einrichtungsbetreibern, Veranstaltern sowie Ladeninhabern bleibt es im Rahmen ihres Hausrechts weiterhin möglich, zusätzliche Schutzvorkehrungen wie z. B. Masken- oder Testpflichten zu treffen.

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Siebzehnten SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung einschl. Begründung tritt am 17.09.2022 in Kraft.

Zur Umsetzung des neuen Infektionsschutzgesetzes ist für Sachsen-Anhalt eine neue 18. Eindämmungsverordnung geplant, die am 01.10.2022 in Kraft treten soll. Bundesweit gilt dann aufgrund des Infektionsschutzgesetzes unter anderem eine FFP2-Maskenpflicht für Fahrgäste

im öffentlichen Personenfernverkehr sowie für Patientinnen und Patienten bzw. für Besucherinnen und Besucher in Arztpraxen und Tageskliniken. In Krankenhäusern und Pflegeheimen gilt eine FFP2-Maskenpflicht und Testpflicht. Zudem können die Länder, abhängig von der pandemischen Lage, weitere Schutzmaßnahmen beschließen.

Beigefügt sind diesem Schreiben folgende Unterlagen zu der Sechsten Verordnung zur Änderung der Siebzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung:

- Unterzeichnete Urschrift (Änderungsbefehle) der Verordnung (**Anlage 1**),
- Lesefassung der Verordnung (Änderungsmodus) im Word- und PDF-Format (**Anlagen 2 und 3**),
- Lesefassung des Bußgeldkatalogs im Word- und PDF-Format (**Anlagen 4 und 5**),
- Lesefassung der Begründung zur Verordnung (Änderungsmodus) im Word- und PDF-Format (**Anlagen 6 und 7**).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen